

Der Reichserwerbslosenausschuß.

Ein sonderbarer Gesetzentwurf.

Der Reichs-Erwerbslosen-Ausschuß übersendet uns den Entwurf eines „Erwerbslosenfürorgegesetzes“, den er dem Reichsarbeitsamt überreicht hat. Dieser Gesetzentwurf geht von der merkwürdigen Auffassung aus, daß zur Regelung der Erwerbslosenfürsorge die Erwerbslosen organisiert werden müssen. Es zeugt von einer eigenartigen Verwirrung der Begriffe, wenn man glaubt, die Arbeitslosigkeit geradezu wie einen Beruf organisieren zu sollen. Jeder Arbeitslose hat doch schließlich einen Beruf, in dem er Arbeiter ist; und er wird als augenblicklich Arbeitsloser von seiner Berufsorganisation, der Gewerkschaft, genau so vertreten in der Zeit, in der er unverschuldet arbeitslos ist, wie in der Zeit, in der er arbeitet.

Der Entwurf dieses Reichs-Erwerbslosen-Ausschusses sieht nun neben den Reichs-, Landes-, Provinzial- und Gemeindebehörden die Mitwirkung von Erwerbslosen-Ausschüssen vor. Die Mitglieder dieser Ausschüsse würden nach diesen Vorschlägen wohl dauernd aus der Berufstätigkeit ausscheiden, denn, so heißt es, den Mitgliedern der einzelnen Erwerbslosen-Ausschüsse darf nur auf eigenen Wunsch Arbeit zugewiesen werden. Die Mitglieder der Erwerbslosen-Ausschüsse sollen neben ihrer Unterstützung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten, sowie Ersatz aller Auslagen. Berücksichtigt man dabei, daß nach dem Entwurf die Unterstützung für männliche und weibliche Erwerbslose nicht weniger als sechs Siebentel des zurzeit geltenden tariflichen oder ortsüblichen Tagelohnes betragen soll, so erhellt, daß die dauernde Zugehörigkeit zu einem Erwerbslosen-Ausschuß nach dieser Auffassung nicht unvorteilhaft wäre.

Als Regel werden Tagesunterstützungssätze für Erwerbslose über 18 Jahre von 10 M., für die Ehefrau 4 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren von 2 M. gefordert. Das würde etwa für Erwerbslose mit 3 Kindern ein Einkommen von 6000 bis 7000 M. im Jahre bedeuten. Dieses auf Nichtarbeiten gegründete Einkommen soll aber nach dem Entwurf gegenüber dem Arbeitseinkommen dadurch privilegiert werden, daß es wieder steuerpflichtig noch pfändbar ist. Bei den zu erwartenden Steuererhöhen würde dieses Steuerprivileg, das eine Siebentel, um das die Erwerbslosenunterstützung hinter der Arbeitsbezahlung zurückbleiben soll, wohl ungefähr ausgleichen. Weiter wird gefordert, daß die Freizügigkeit dieser Erwerbslosen rückhaltlos gewährleistet bleiben soll, was natürlich die notwendige Umschichtung von Arbeitern nahezu unmöglich machen würde. Gerät ein Erwerbsloser in Haft, so soll er die volle Unterstützung weiter erhalten, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Kriegsunterstützung und Kriegsbeschädigtenrente darf in die Erwerbslosenunterstützung nicht eingerechnet werden.

Wir haben nur eines Punkte aus diesem Gesetzentwurf herausgegriffen. Es läge nahe, diese Form der Arbeitslosenpolitik nur als Groteske aufzufassen, wenn es nicht eine tieferraste Erscheinung wäre, daß sich überhaupt eine Gruppe von Menschen in Deutsch-

land findet, die ernsthaft glaubt, dem Problem der Arbeitslosenfürsorge durch eine verstärkte Tätigkeit der Notenspresse beikommen zu können. Das Ergebnis solcher Bestrebungen ist nicht die Ueberwindung eines Notstandes, sondern die Erstötung des Arbeitswillens.